

Schützenverein Silschede 1872 e.V.

1. Vorsitzender: Thomas Juschka • Am Waterkamp 14 • 58285 Gevelsberg
1. Geschäftsführer: Jürgen Weigel • Wilhelmstr. 12 • 58256 Ennepetal



Satzung des Schützenverein Silschede 1872 e. V.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der am 05.10.1872 in Silschede gegründete Schützenverein führt den Namen Schützenverein Silschede 1872 e V. Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg-Silschede. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Schwelm (Nr.204) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsportes als Leibesübungen auf breitester Grundlage, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend zu dienen und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenwesens.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Ein Mitglied kann auf Antrag des Ehrenrates vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit für die in § 2 festgelegten Aufgaben nach besten Kräften. Sie vermeiden bzw. unterlassen alles was den Vereinszweck gefährden könnte

Die Mitglieder haben die Anordnungen des Vorstandes oder des Sportausschusses bei schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins zu beachten.

Über dem Verein entstandene Schäden bzw. dem Verein drohende Schäden ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Die satzungsgemäßen Beiträge und außerordentlichen Beiträge sind bis zum 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich auf ein Konto des Vereins

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schieß und Trainingsbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über Stundung und Erlass von Mitglieds- und außerordentlichen Beiträgen entscheidet der Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Als Jugendvertreter für den Jugendausschuss sind Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

Die gewählten Mitglieder sollen mindestens ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Sportausschuss und
- der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt (Jahreshauptversammlung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Gesamtvorstand.

Sie erfolgt in Form einer Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen, in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekasten muss auf die Versammlung jeweils besonders hingewiesen worden.

Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Sie muss folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Vorstandes,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen, sofern diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge,
- Evtl. Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern,
- vom Vorstand,
- vom Sportausschuss
- vom Ehrenrat und
- von den Abteilungen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingesandte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als

Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Mündliche Antragstellung in der Versammlung ist zulässig. Die Aufnahme ins Protokoll ist in jedem Fall erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

Eine Behandlung als Dringlichkeitsantrag ist ausgeschlossen.

Geheime Abstimmungen erfolgen - sofern nicht anders geregelt nur, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt, oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden verlangt.

§ 11 Aufgabe des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 1. Geschäftsführer und
- der 1. Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand arbeitet:

- als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Geschäftsführer und dessen Vertreter,
 - dem 1. Kassierer und dessen Vertreter,
 - den Vorsitzenden des Jugendausschusses und des Sportausschusses,
- als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern und den Ausschussmitgliedern.

Die Zahl der Beisitzer und Ausschussmitglieder ist nach oben auf je fünf Personen begrenzt.

Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse mit bestimmten Aufgabenbereichen gebildet werden.

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Er tritt bei Bedarf, oder wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem alle Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied

kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Diese nimmt dann die erforderlichen Ergänzungswahlen vor.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören u.a.:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Behandlung von Anregungen
- Investitionsmaßnahmen und Anschaffungen, die über 4000,-- DM hinausgehen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung neuer Abteilungen
- Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- Billigung des Haushaltsplanes.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandes und Ausschusssitzungen sowie des Jugendtages ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrengerichtes, die Ausschussmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stellen sich zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung und erhält keiner dieser Kandidaten die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierbei gilt dann als gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen, jedoch mindestens 1/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Die Höchstwahlzeit für Kassenprüfer ist vier Jahre. Bei jeder Neuwahl muss die Hälfte der Kassenprüfer neu besetzt werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand übt die Aufsicht über die Kasse aus. Er hat das Recht, sich jederzeit von dem richtigen Stand der Kasse und der Bücher zu überzeugen.

§ 15 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbst.

Die Jugendordnung ist ein Teil der Hauptsatzung.

Der Jugendausschuss wird in einer gesonderten Versammlung der Jugendabteilung (Jugendtag) von den Jugendlichen gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden der Jugendabteilung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Haushaltsplan

Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf. Aus ihm sind u.a. die Beträge ersichtlich, die der Jugendabteilung voraussichtlich zufließen werden.

§ 17 Sportausschuss

Der Sportausschuss hat die Aufgabe, schießsportliche Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

Jede Abteilung des Vereins delegiert in den Sportausschuss je einen Schieß- oder Übungsleiter.

Der Vorsitzende des Sportausschusses wird vom Sportausschuss gewählt und auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern bestätigt.

Alle Mitglieder des Sportausschusses sollten durch eine entsprechende Ausbildung, d.h. durch Teilnahme an Lehrgängen des Westfälischen Schützenbundes bzw. Deutschen Schützenbundes sachkundig sein.

Die in den Ausschusssitzungen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind umgehend dem Vorstand

mitzuteilen. Sollte kein einheitlicher Beschluss möglich sein, übernimmt der Vorstand die entsprechende Angelegenheit zwecks Beschlussfassung.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, über alle Vereinsmitglieder, die durch ihren Lebenswandel oder auf andere anstoßerregende Weise das Ansehen ihrer Person oder das des Schützenvereins gefährden, zu Rate zu sitzen.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer wählt der Ehrenrat unter sich. Ist ein Ehrenratsmitglied Kläger oder Angeklagter, so scheidet es für die Dauer der Verhandlungen aus.

Der Ehrenrat ergänzt sich durch Zuwahl.

§ 19 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen, die bei der Ausübung des Sports auf den vom Verein benutzten Grundstücken oder in den vom Verein genutztem Gebäuden oder bei Vereinsveranstaltungen vorkommen. Ebenso übernimmt der Verein keine Haftung für Diebstahl oder sonstige Schäden.

Jedes Vereinsmitglied ist durch die Sporthilfe e. V. in Duisburg gegen Unfälle versichert.

Bei solchen Unfällen ist der Betroffene selbst für die Unfallmeldung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied verantwortlich.

§ 20 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein gehört dem Westfälischen Schützenbund 1861 e.V. an.

Der Austritt kann nur durch 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V., des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände an.

Delegationsrecht hat - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es:

- der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließt, oder
- von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Gevelsberg mit der Zweckbindung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sportes verwendet werden soll.

§ 22 Fusion

Sollte die Auflösung des Vereins erfolgen, um sich mit einem anderen steuerbegünstigten Sportverein zu vereinigen, sind die Regelungen des § 21 letzter Absatz gegenstandslos.

Der amtierende Vorstand hat dann die Pflicht, das vorhandene Vermögen an den Vorstand des neu entstandenen steuerbegünstigten Vereins zu übergeben. Die Mitglieder werden automatisch vom neuen Verein übernommen.

2. Jugendordnung

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schützenvereines Silschede 1872 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, soweit diese nicht zweckgebunden sind.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung des freiheitlich & demokratischen Rechtsstaates u.a.

- Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und
- Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, die von politischen und religiösen Tendenzen frei sind
- Pflege internationaler Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Jugendtag,
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendtag

Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Schützenvereines Silschede. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Jugendausschusses,

- Wahl der Delegierten zu den Jugendtagen, zu denen der Verein

Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre statt.

Er wird 14 Tage vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses oder durch Beschluss des Jugendausschusses oder Gesamtvorstand muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Jugendtag ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Bei der Wahl des Jugendausschusses steht das Wahlrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zu.

Wählbar sind Jugendliche als Jugendvertreter für den Jugendausschuss nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Jugendtag muss spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und dessen Vertreter
- dem Geschäftsführer
- den beiden Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind und
- höchstens 3 Beisitzern

Mit Ausnahme der Jugendvertreter müssen die oben aufgeführten Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

Als Beisitzer können auch Personen mit besonderen Funktionen (z.B. Kassierer) gewählt werden.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Er ist für seine Tätigkeit dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendausschuss hat dem Gesamtvorstand bei dessen Sitzungen einen Tätigkeitsbericht zu geben. Der Gesamtvorstand ist weisungsberechtigt.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3 Finanzordnung

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen. Er umfasst ein Geschäftsjahr. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres und eventuelle Abweichungen vom Haushaltsplan nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen des Vereins aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der 1. Kassierer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Kassierer

Der Kassierer verwaltet die zentrale Kasse.

Zahlungen werden von dem Kassierer nur geleistet wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Kassierer überwacht die Kassenführung der Abteilungen und hat diesbezüglich Weisungsrecht.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB.

Die Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer sind im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- DM auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten des Vereins werden grundsätzlich vom 1. Kassierer und 1. Vorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit sind die Stellvertreter und der 1. Geschäftsführer zur Unterschrift ermächtigt.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten: - dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer bis zu einer Summe von 500,-- DM,

- den beiden gemeinsam bis zu einer Summe von 1000,-- DM.

Der geschäftsführende Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten umgehend zu unterrichten.

Der 1. Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die in Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hierfür Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§ 8 Rücklagen

Für die Unterhaltung und den Betrieb des Vereinsheimes sind Rücklagen zu bilden.

Die Rücklagen sollten die Hälfte des üblicherweise anfallenden jährlichen Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes ausmachen.

Die Höhe der zu bildenden Rücklagen beschließt der Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.

§ 9 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind bei Antragstellung auf Maßgabe des Vorstandes entstandene Kosten zu erstatten.

4. Satzung des Ehrenrates

§ 1 Konstituierung

Der Ehrenrat setzt sich auf Ladung des 1. Vorsitzenden des Vereins spätestens 4 Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter den Schriftführer und die Beisitzer.

§ 2 Anrufbarkeit

Der Ehrenrat kann von jedem Vereinsmitglied und von den Vereinsorganen angerufen werden.

§ 3 Sitzungen des Ehrenrates

Der Ehrenrat tagt in Silschede und wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch schriftliche Einladung einberufen. In dringenden Fällen kann von der schriftlichen Ladung abgewichen werden.

Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

Der Ehrenrat kann Mitglieder als Kläger, Angeklagte oder Zeugen schriftlich vorladen.

Der Vorladung ist Folge zu leisten. Für das Unentschuldigte Ausbleiben eines Vorgeladenen kann der Ehrenrat ein Strafgeld von bis zu 50,-- DM verhängen. Das Strafgeld fließt der Vereinskasse zu.

§ 4 Stimmrecht Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ehrenrates. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen namentlich und sind zu protokollieren.

Sie erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfassung

Der Ehrenrat prüft bei Anrufung, ob die Angelegenheit von ihm zu behandeln ist.

Erklärt sich der Ehrenrat für die Behandlung der Angelegenheit nicht zuständig, so ist dies dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind vom Gesamtvorstand auszuführen.

Der Ehrenrat hat dem Vorstand ein Beschlussprotokoll zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse

Über die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen.

Das Sitzungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen. Auf Antrag eines Beteiligten ist ihm Einblick in die Sitzungsprotokolle zu gewähren.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind in einem Beschlussprotokoll aufzuführen.

Jeweils ein Exemplar des Beschlussprotokolles sind dem Vorstand und den Beteiligten auszuhändigen.

Das Beschlussprotokoll ist von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen.

Aus ihm muss hervorgehen, um welche Angelegenheit es sich handelt, wie sich die Beteiligten sinngemäß eingelassen haben, welcher Auffassung der Ehrenrat ist und wie der Beschluss lautet.

§ 7 Kostenerstattung

Die Sachkosten die für die Tätigkeit des Ehrenrates anfallen, hat der Verein zu tragen.